

**Einundzwanzigste Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg**

Vom 30. Juli 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 01, 11 LP),

Basismodul 2: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 02, 8 LP),

Basismodul 3: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 03, 8 LP),

Basismodul 4: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 04, 8 LP),

Basismodul 5: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 05, 8 LP),

Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),

Aufbaumodul 2: Historisch-Systematische Theologie (EVTH - BA - M 07, 12 LP),

Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP),

Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP),

Aufbaumodul 5: Praktikumsmodul (EVTH - BA - M 10, 11 LP).

b) ¹Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 01, 8 LP),

Basismodul 2: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 02, 8 LP),

Basismodul 3: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 03, 8 LP),

Basismodul 4: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 04, 8 LP),

Basismodul 5: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 05, 8 LP)

sowie wahlweise eines der drei Aufbaumodule:

Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),

Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP) oder
Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP).

²Um die Gesamtsumme von 60 LP zu erreichen, ist ein innerfachlicher freier Wahlbereich, der nicht in die Gesamtnote eingeht, im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren.

³Es kann dazu wahlweise das

Aufbaumodul 2: Historisch-Systematische Theologie (EVTH - BA - M 07, 12 LP) oder
zwei der folgenden noch nicht absolvierten Aufbaumodule gewählt werden:

Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),

Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP),

Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP).

c) Ist Evangelische Theologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 11, 6 LP),

Basismodul 2: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 12, 8 LP)

sowie

Wahlmodul 1: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 13, 8 LP) oder

Wahlmodul 2: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 14, 8 LP)

verpflichtend (komplementär zu EVTH - BA -M 11.2)

und wahlweise entweder

Wahlmodul 3: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 15, 8 LP) oder

Wahlmodul 4: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 16, 8 LP).“

b) „(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 02 bis EVTH - BA - M 10 errechnet. ²Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

b) ¹Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 02 bis EVTH - BA - M 05, sowie des gewählten Moduls EVTH - BA - M 06, EVTH - BA - M 08 oder EVTH - BA - M 09 errechnet.

²Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

c) ¹Ist Evangelische Theologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 12, sowie der gewählten Module EVTH - BA - M 13 oder EVTH - BA - M 14 und EVTH - BA - M 15 oder EVTH - BA - M 16 errechnet.

²Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.“

c) Es wird der folgende Abs. 6 neu angefügt:

„(6) ¹Der erfolgreiche Erwerb der in den unter Absatz 1 genannten Modulen zu vermittelnden Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus.

²Im Rahmen der genannten Module ist daher für Seminare und Praktika eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend zu

machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.“

2. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- c) Abs. 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:
„(2) Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:
Der Cours de langue française II des Moduls FRA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Cours de langue française I des Moduls FRA-SP-M 01 absolviert werden;
das Proseminar zur Französischen Sprachwissenschaft des Moduls FRA-SW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Französischen Sprachwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;
das Proseminar zur Französischen Literaturwissenschaft des Moduls FRA-LW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Französischen Literaturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;
das Proseminar zur Französischen Kulturwissenschaft des Moduls FRA-KW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;
das Hauptseminar des Moduls FRA-SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-SW-M01 absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls FRA-LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-LW-M01 absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls FRA-KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-KW-M01 absolviert werden.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4
- f) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
- g) In Abs. 5 (neu) werden lit. d und lit. e gestrichen.
- h) Der bisherige Abs. 7 wird gestrichen
- i) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 6.
- j) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 7.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:
Der Corso di lingua italiana II des Moduls ITA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Corso di lingua italiana I des Moduls ITA -SP-M 01 absolviert werden;
das Proseminar zur Italienischen Sprachwissenschaft des Moduls ITA-SW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Italienischen Sprachwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;
das Proseminar zur Italienischen Literaturwissenschaft des Moduls ITA-LW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Italienischen Literaturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;
das Proseminar zur Italienischen Kulturwissenschaft des Moduls ITA-KW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;
das Hauptseminar des Moduls ITA -SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA -SW-M01 absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls ITA -LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA -LW-M01 absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls ITA -KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA -KW-M01 absolviert werden.“

4. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „KUGBA-M01 bis KUGBA-M05“ werden die Worte „(Bachelorfach) bzw. nach Abschluss der Module KUGBA-M01, KUGBA-M02 und zwei Modulen aus KUGBA-M03 bis MUGBA-M05 (zweites Hauptfach)“ eingefügt.
- b) Abs. 6 Satz 3 Buchst. a bis c erhalten folgende Fassung:
„a) Ist Kunstgeschichte Bachelorfach: KUGBA-M01, KUGBA-M02 und KUGBA-M08 einfach, KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach sowie KUGBA-M06 und KUGBA-M07 dreifach.
b) Ist Kunstgeschichte 2. Hauptfach: KUGBA-M01, KUGBA-M02 und KUGBA-2HF-M08 einfach, die zwei Module aus KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach sowie KUGBA-M06 oder KUGBA-M07 dreifach.
c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach: KUGBA-M01, KUGBA-NF-M08 einfach, das eine Modul aus KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach.“

5. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.
- c) Abs. 3 (neu) erhält folgende neue Fassung:
„(3) ¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:
Der Corso de lengua española II des Moduls SPA-SP-M 02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Corso de lengua española I des Moduls SPA -SP-M 01 absolviert werden;

das Proseminar zur Spanischen Sprachwissenschaft des Moduls SPA-SW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Spanischen Sprachwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;
das Proseminar zur Spanischen Literaturwissenschaft des Moduls SPA-LW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses zur Spanischen Literaturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;
das Proseminar zur Spanischen Kulturwissenschaft des Moduls SPA-KW-M01 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Einführenden Vorlesung zur Romanischen Kulturwissenschaft aus demselben Modul besucht werden;
das Hauptseminar des Moduls SPA -SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA -SW-M01 absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls SPA -LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA -LW-M01 absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls SPA -KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA -KW-M01 absolviert werden.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5
- f) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.
- g) In Abs. 6 (neu) werden lit. d und lit. e gestrichen.
- h) Der bisherige Abs. 8 wird gestrichen
- i) Der bisherige Abs. 9 wird zu Abs. 7.
- j) Der bisherige Abs. 10 wird zu Abs. 8.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufnehmen. ³Die Änderungen in § 1 Nr. 1 lit. b gelten abweichend von Satz 2 auch für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufgenommen haben. ⁴Die Änderungen in § 1 Nr. 2 lit. c, Nr. 3 und Nr. 5 lit. c gelten abweichend von Satz 2 auch für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufgenommen haben und die dort genannten Lehrveranstaltungen und Module noch nicht abgeschlossen haben. ⁵Die Änderungen in § 1 Nr. 4 gelten abweichend von Satz 2 auch für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Juli 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. Juli 2018.

Regensburg, den 30. Juli 2018
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2018.